**Muster 1**

(zu § 95 GemO)

**Haushaltssatzung der Gemeinde.................................................**

**für das Jahr....................[[1]](#footnote-1) vom...................................**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf ……............ Euro

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf ……............ Euro

der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag[[2]](#footnote-2) auf ……............ Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf ……............ Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf ……............ Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ……............ Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ……............ Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit[[3]](#footnote-3) auf ……............ Euro.

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf ……............ Euro

verzinste Kredite auf ……............ Euro

zusammen auf ……............ Euro.

*Alternativ:*

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf ……............ Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf ……............ Euro.

*Alternativ:*

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

**§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf ……............ Euro.

*Alternativ:*

*Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.*

**§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen[[4]](#footnote-4) auf ……............ Euro

zusammen auf ................... Euro.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen4 auf ……............ Euro

zusammen auf ................... Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen4 auf ……............ Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen

Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

aufgenommen werden müssen ……............ Euro

zusammen auf ................... Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen

Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

aufgenommen werden müssen ……............ Euro.

*Alternativ:*

*Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.*

*Alternativ:*

*Die Wirtschaftspläne folgender Sondervermögen wurden noch nicht beschlossen:*

*- Sondervermögen4*

**§ 6 Steuersätze**[[5]](#footnote-5)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf ................... v. H.

- Grundsteuer B auf ……............ v. H.

- Gewerbesteuer auf ……............ v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund ................... Euro

- für den zweiten Hund ................... Euro

- für jeden weiteren Hund ................... Euro

- für den ersten gefährlichen Hund ................... Euro

- für den zweiten gefährlichen Hund ................... Euro

- für jeden weiteren gefährlichen Hund ................... Euro.

**§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen[[6]](#footnote-6) nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- .......................

- .......................

- .......................

**§ 8 Umlage***[[7]](#footnote-7)*

*(Verbandsgemeindeumlage / Kreisumlage)*

Für Verbandsgemeinden:

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf ….. v. H. festgesetzt.

*Alternativ:*

*Der Umlagesatz wird festgesetzt für*

*- die Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG auf ……............ v. H.*

*- die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG auf ……............ v. H.*

*Alternativ:*

*- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil*

*an der Umsatzsteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil*

*an der Einkommensteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen*

*nach § 21 LFAG auf ……............ v. H.*

Für Landkreise:

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf ….. v. H. festgesetzt.

*Alternativ:*

*Der Umlagesatz wird festgesetzt für*

*- die Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG auf ……............ v. H.*

*- die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG auf ……............ v. H.*

*Alternativ:*

*- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil*

*an der Umsatzsteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil*

*an der Einkommensteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen*

*nach § 21 LFAG auf ……............ v. H.*

*Alternativ:*

*Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf .......... v. H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um .......... v. H.[[8]](#footnote-8) bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.*

**§ 9 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.*[Haushaltsvorvorjahr]* betrug ................... Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.*[Haushaltsvorjahr]* beträgt ................... Euro und zum 31.12.*[Haushaltsjahr]* ................... Euro.

**§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall …………….. Euro überschritten sind.

**§ 11 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von …………….. Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

**§ 12 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in .......... Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in .......... Fällen zugelassen.[[9]](#footnote-9)

**§ 13 Leistungszahlungen**[[10]](#footnote-10)

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen ………. Euro

2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen ...….…. Euro.

***§ 14 Weitere Bestimmungen***

*Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperren, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren).*

Gemeindeverwaltung, ......................................., den ...........................

...........................................................................

(Unterschrift)

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: .….

*Alternativ:*

*Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom ………. vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.*

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom ................................... bis ................................... (Wochentag, Datum)

von ................................... bis ................................... Uhr,

im Rathaus, Zimmer ................................... öffentlich aus.

......................................., den ...........................

...........................................................................

(Unterschrift)

Bürgermeister

1. Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 95 Abs. 5 Satz 2 GemO) sind die einzelnen Jahresbeträge nebeneinander oder untereinander anzugeben. [↑](#footnote-ref-1)
2. Unzutreffendes streichen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“. [↑](#footnote-ref-4)
5. Erlässt die Gemeinde besondere Satzungen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der sonstigen Gemeindesteuern, ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch erfolgen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO Gebrauch macht. [↑](#footnote-ref-6)
7. Nur für Gemeindeverbände. [↑](#footnote-ref-7)
8. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG ist eine Erhöhung von bis zu 10 v. H. des Eingangssatzes möglich. [↑](#footnote-ref-8)
9. Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen. [↑](#footnote-ref-9)
10. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD.

    An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort. [↑](#footnote-ref-10)